

### 3G Selbsterklärung für externe Besucher des BBW München

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

#### **Titel Veranstaltung / Besprechung / Fortbildung:**

---

---

#### **Selbsterklärung in Zusammenhang mit COVID-19**

Über die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (FFP2-Maske oder OP-Maske) auf sämtlichen Begegnungs- und Verkehrsflächen des Berufsbildungswerks München sowie über die weiteren Verhaltens- /Rahmenbedingungen gemäß Hygienekonzept des BBW München bin ich informiert.

Hiermit bestätige ich, dass ich

- mit einem in der EU zugelassenen Covid-19-Impfstoff vollständig geimpft bin
- seit weniger als 6 Monaten genesen bin
- negativ getestet bin<sup>1</sup>

Ich erkläre, dass

- bei mir keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (z.B. Fieber, respiratorische Krankheitssymptome etc.) vorliegen und dass bei mir keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.
- ich keiner Quarantänemaßnahme nach der BayIfSMV, der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) oder aufgrund einer sonstigen behördlichen Anordnung unterliege.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Regeln und Hinweise zur Kenntnis genommen habe und einhalten werde.

Hinweis: Diese Selbsterklärung wird einen Monat nach der Veranstaltung/Besprechung/Fortbildung vernichtet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

<sup>1</sup> Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht. Selbsttests ohne Aufsicht werden nicht anerkannt.